Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Decbr. 1858.

Bericht

der Deputation über die Revision der gesetzlichen Bestimmungen, den Zinslauf und Zinsfuß betreffend.

Der der Deputation ertheilte Auftrag einer Revision der den Zinslauf und Zinsfuß betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

I. hinsichtlich des Zinslaufes,

auf das Aufhören des Laufes rückständiger Zinsen, so bald diese den Betrag des Capitals erreicht haben (usurae usque alterum tantum), und auf die Unzulässigkeit der Berechnung der Zinsen von Zinsen (Anatocismus);

II. hinsichtlich des Zinsfußes,

auf die gesetzlichen Beschränkungen, welche der vertragsmäßigen Bestimmung der Höhe des Zinssatzes entgegenstehn.

Was zunächst ad I die Vorschriften des gemeinen Rechts über den Zinslauf betrifft: so scheint ein Bedürfniß, welches eine Abänderung dieser Bestimmungen geböte, nicht vorhanden zu sein. Es wird selten vorkommen, daß ein Gläubiger, über den Betrag seiner Capitalforderung hinaus, rückständige Zinsen auffummen läßt. Ereignet es sich aber doch, daß Sorglosigkeit des Gläubigers oder andere Umstände den Zinsenbetrag so hoch aufschwellen lassen, so wird es auch, zur Beseitigung von Weiterungen und von manchen, aus verwickelten Verhältnissen herrührenden weitaussehenden Ansprüchen, denen neuere Gesetzgebungen nicht selten viel kürzere Verjährungsfristen entgegengestellt haben, sich empfehlen, die privatrechtlichen Grenzen beizubehalten, welche das gemeine Recht der zu großen Aufhäufung von Zinsrückständen entgegengestellt hat.

In Betreff der Zinsen auf Zinsen ist es bereits Rechtens, daß im kaufmännischen Verkehre bei laufenden Rechnungen für den ganzen Betrag des Ueberschusses eines Rechnungsabschlusses, ohne Rücksicht darauf, ob in dem Ueberschusse Zinsenposten enthalten sind oder nicht, wiederum Zinsen berechnet werden. Dadurch scheint den jetzigen Bedürfnissen der Verkehrsverhältnisse genügt zu sein, und es dürfte — auch schon mit Rücksicht auf das in Berathung sich befindende deutsche Handelsgesetzbuch — sich nicht empfehlen, in diesen Bestimmungen des gemeinen Rechts eine Aenderung vorzunehmen.

In gleicher Weise hat die Gesetzgebung im Großherzogthume Oldenburg das gemeine Recht über Zinsen reformirt. Sie hat dasselbe in Betreff des Zinslaufs unverändert beibehalten und nur die Beschränkungen der Bestimmung vertragsmäßiger Zinsen, in der Weise, wie es bereits in der provisorischen Bremischen Verordnung vom 4./6. Januar 1858 geschehen ist, aufgehoben. Da eine Uebertretung dieser privatrechtlichen Beschränkungen nicht mit Polizeistrafen irgend einer Art bedroht ist: so bedurfte es auch in dieser Hinsicht keiner besonderen Vorsorge.

Was

ad II., den Zinsfuß betrifft,

so sind die gesetzlichen Beschränkungen der Höhe des Zinssatzes von weitgreifender Bedeutung im täglichen Verkehre. Zwar liegt auch hier kein Bedürfniß vor, die gemeinrechtlichen Vorschriften über die Höhe gesetzlicher, namentlich Verzugszinsen zu reformiren. Einer einseitigen Aenderung der für Wechsel in einzelnen Fällen auf 6 pCt. festgestellten Höhe solcher Zinsen steht schon die vertragsmäßige Entstehung der deutschen Wechselordnung entgegen. Die für die meisten sonstigen Fälle des gemeinen Rechts gesetzliche Feststellung von Verzugs- und legalen Zinsen auf 5 pCt. hat bisher keine Nachtheile gehabt, und es kann daher nicht zweckmäßig sein, sie zu ändern. Man wird eine bestimmte gesetzliche Vorschrift über die Höhe dieser Zinsen nicht entbehren können,

und der Gesetzgeber würde, wenn er die Zinsen auf einen höhern Satz stellt, den Mißständen nicht entgehen, welche eine jede derartige Feststellung hat. Auch wird einem Gläubiger, der durch den Verzug seines Schuldners in Erfüllung einer Verbindlichkeit in Schaden kommt, ohne Zweifel sein besonderes Schadensinteresse noch außerdem zu liquidiren, unbenommen sein.

Dagegen ist die Mehrheit der Deputation dafür, der provisorisch bis zum 1. Januar 1859 d. J. eingeführten Suspension der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes eine definitive Aufhebung derselben folgen zu lassen und der freien Willensbestimmung der Paciscenten, in gleicher Weise, wie sie Verträge zu schließen befugt sind, auch die Verabredung der Höhe des Zinssatzes zu überlassen. Es läßt sich nicht verkennen, daß eine Beibehaltung des durch die Reichspolizeiverordnung vom Jahre 1577 angeordneten Polizeiverbots des Nehmens höherer Zinsen für das Verkehrsleben der jetzigen Zeit, namentlich bei Handelskrisen, wie eine solche im Herbste des vorigen und im Frühjahr dieses Jahres überstanden werden mußte, größere Unzuträglichkeiten veranlaßt, als sie in andern Fällen vielleicht Nutzen haben mag, und daß daher, selbst auf die Gefahr hin, daß die Beseitigung einzelne Nachtheile mit sich führt, das Verbot aufgehoben werden sollte.

Mit der Aufhebung des bisherigen Verbots hören für die Paciscenten ohne weiteres sowohl die civilrechtlichen Folgen, als auch die Polizeistrafen auf, welche bisher einer Uebertretung des Verbots angedroht waren, und nur wenn in der Art des Nehmens hoher Zinsen eine strafbare Erpressung, oder eine betrügliche oder sonst strafbare Handlung liegen sollte, werden selbstredend die betreffenden Strafgesetze in Kraft bleiben. Uebergangsbestimmungen irgend einer Art werden nicht erforderlich sein. Denn die Aufhebung der singulären Vorschrift greift in das Rechtssystem und namentlich in die die Verträge betreffenden allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht weiter ein. Es werden vielmehr diese Rechtsgrundsätze auch auf Nebenberedungen über die Höhe des Zinssatzes Anwendung finden.

Nur werden in Hinblick auf §. 138 sequ. der Erbe- und Handfestenordnung, die Prioritätsordnung betreffend, wie es auch im §. 3 der Verordnung vom 4./6. Januar d. J. bereits provisorisch geschehen ist, die Folgen zu beachten sein, welche für die Gläubiger hinsichtlich der Sicherheit und Priorität ihrer Forderungen aus dem Gestatten eines an keinen Procentsatz weiter gebundenen Zinsversprechens entstehen können, sobald das Zusammentreffen mehrerer Gläubiger eine präferenzmäßige Vertheilung erforderlich macht. Schon im Deputationsberichte vom 7. December 1857 wurde hervorgehoben, daß den über das bisher gesetzliche Maaß bedungenen Zinsen ein Vorzugsrecht nicht einzuräumen und die Gleichstellung mit allen in der Erbe- und Handfesten-Ordnung classificirten Forderungen zu versagen sei, indem der Bericht auf die Weiterungen und Verwirrungen hinwies, welche ohne eine solche Vorschrift auch über die Dauer der Verordnung hinaus entstehen könnten. Es würde die Grundlage der Prioritätsordnung beeinträchtigt und ein Gläubiger in der Sicherheit, im Vertrauen auf welche er ein Capital hergab, gefährdet werden, wenn nicht auch bei definitiver Beseitigung der Beschränkung in gleicher Weise verfahren würde. Bisher hatte jeder Gläubiger für seine Capitalforderung die Sicherheit, daß ihm durch die Stipulation ungewöhnlich hoher Zinsen an Dritte in seinen Prioritäts- oder Forderungsrechten kein erheblicher Schaden verursacht werden konnte. Das Gesetz sorgte dafür, daß der Capitalforderung eines Gläubigers nur Eines Jahres Zinsen bis zum Belaufe von höchstens 5 pCt. pr. Jahr vorgehen, und bei ältern Zinsrückständen wenigstens kein, diese Procente überschreitender Zinssatz vorkommen konnte. Nur bei Wechseln und in einzelnen Fällen trat ein höherer Zinssatz ein, und bei Schiffen (cf. art. §. 165 der Erbe- und Handfestenordnung) waren alle Zinsen dem Range der Capitalforderungen gleich. Dieses würde anders, sobald der Privatwillkühr einzelner Paciscenten die Feststellung der Zinsen überlassen wird, ohne daß zugleich eine gesetzliche Vorsorge hinsichtlich der Forderungen Dritter eintritt. Es würde ohne eine solche z. B. ein Obligationist oder ein Buchgläubiger, der im Vertrauen auf den bisherigen Rechtszustand und auf gewöhnliche Zinsfußverhältnisse contrahirte, die bisherige Sicherheit, oder doch die ihm bisher durch das Gesetz gewährte Beruhigung einbüßen können, ja es ließen sich Fälle denken, daß zur Beseitigung eines solchen Gläubigers die Zinsen der bisher in der Priorität vorgehenden Capitalien so hinaufgeschroben würden, daß dadurch Gelder verloren gehen, die im gewöhnlichen Laufe der Verhältnisse bisher für gesichert erachtet werden konnten.

In dem §. 2 des jetzigen Vorschlages, welcher dem §. 3 der Verordnung vom 4./6. Januar 1858 entspricht und nur in der Fassung etwas geändert ist, beharrt daher die Deputation dabei, daß bei allen präferenzmäßigen Vertheilungen, mögen sie in Folge eines Concurses eintreten oder sonst durch das Zusammentreffen mehrerer Gläubiger erforderlich werden, den über das bisherige gesetzliche Maß bedungenen Zinsen ein Vorzugsrecht und eine Gleichstellung mit solchen Zinsen nicht zuzugestehen sei, welche bisher gemeinrechtlich zulässig waren. Es würden somit die das bisherige gesetzliche Maß übersteigenden vertragsmäßigen Zinsen, mögen sie von Capitalforderungen der besondern Massen, z. B. einer Immobiliar- oder Schiffsmasse, oder von Capitalforderungen herrühren, welche zur allgemeinen Masse gehören, oder in sonstiger Weise bei einer präferenzmäßigen Vertheilung in Frage kommen (cf. §. 138 bis §. 170 der Erbe- und Handfestenordnung) immer erst ganz zuletzt — nach Befriedigung aller concurrirenden Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen an Capital und an allen bisher gemeinrechtlich zulässigen Zinsen — zur Zahlung kommen.

Aus diesen Gründen beantragt die Deputation:

den in der Anlage enthaltenen Gesetzesentwurf zu genehmigen, im Uebrigen aber von einer Aenderung des gemeinen Rechts abzusehen.

Bremen, den 9. December 1858.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **W. Focke.**

Unter-Anlage
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats vom 10. Decbr. 1858.

Entwurf

einer Verordnung, die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes beereffend.

§. 1.

Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes treten mit dem 1. Januar 1859 außer Kraft.

§. 2.

Bei einer präferenzmäßigen Vertheilung kommen vertragsmäßige Zinsen, welche das bisherige gesetzliche Maß überschreiten, erst nach der Befriedigung aller in Frage stehenden Gläubiger sowohl hinsichtlich des Capitals als hinsichtlich der das bisherige gesetzliche Maß nicht überschreitenden Zinsen desselben, zur Zahlung, und zwar lediglich nach Maßgabe (pro rata) des Betrags solcher Zinsen, ohne Rücksicht auf eine Priorität und ohne Rücksicht darauf, ob die Zinsen seit dem letzten Jahre, oder seit längerer Zeit rückständig sind.